



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Alphabetisches Sachregister

zu den

ortspolizeilichen Vorschriften.

(Die fettgedruckten Zahlen bedeuten die fortlaufenden Nummern der ortspolizeilichen Vorschriften. Die dem Buchstaben *Z* nachgesetzten Zahlen bezeichnen die Ziffer auf der angeführten Seite der Sammlung.)

A.

	Seite:
Abbruch von Gebäuden u. s. w., Anzeige hievon, 41	146
— von Gebäuden, Benetzen des Schuttes hiebei mit Wasser, 3. 99	98
— von Gebäuden, Verbot des Werfens von Gegenständen bei solchen auf die Straße, 3. 99	98
Abfälle , leicht in Verwesung übergehende, Lagerung solcher, 3. 110	100
— Verbot des Begwerfens solcher in den Markfeldanlagen, 3. 93	96
Abfallwasser , siehe Abwasser .	
Absuhr der Haus- und Küchenabfälle, dann des Straßentebrichts, 26	72
Nichtzur Benützung der Wagen 3. 1u.2	72
Verpflichtung der Wagenführer, 3. 4	72
Verpflichtung der Hausbewohner und deren Bediensteten, 3. 3 u. 5	72
Abladen von Holzkohlen, Steinkohlen, Coaks u. s. w., 3. 102	99
— von Schnee und Eis, 3. 101	98
Aborte der Markfeldanlagen, Verbot des Verunreinigens derselben, 3. 93	96
— öffentl., Verbot der Verunreinigung, 3. 108	100
Abräumen von Dächern u. s. w., Anbringen von Schutzvorrichtungen hiebei, 3. 75	91
Abraupen der Bäume u. Hecken, 43	147
Abstreifeisen , Anbringung solcher, 3. 65	89

Seite:

Abteilungen , geschlossene, Verbot des Antretens u. Marchierens solcher auf den Trottoirs, 3. 86	94
Abtritte , deren Einrichtung und Entleerung, 14a	21
A. Neuanlagen	21
Allgemeine Vorschriften, 3. 1	21
Bewegliche Abtrittsfässer, 3. 2	21
Sonstige Neuanlagen, 3. 3	21
Neuanlagen von Abtrittgruben 3. 4	22
Abtrittrohre, 3. 5	23
Abtrittsfäße, 3. 6	23
Besonders verbotene Abtrittführungen, 3. 7	23
Ausnahmen von diesem Verbot, 3. 8	23
Dung- und Odelgruben, 3. 9	24
Verfüßgruben, 3. 10	24
Verbotene Kanäle, 3. 11	24
B. Abänderung bestehender Anlagen. Ueber Anwendung der obigen Grundsätze, 3. 12	24
Art der Unterhaltung, 3. 13	25
C. Entleerung der Abtritte	25
I. Allgemeine Pflichten	25
II. Räumung der Abtrittgruben	26
III. Räumung beweglicher Abtrittsfässer und Nachkübel	27
IV. Allgemeine Vorschriften über Räumungen	28